

**Organisationssatzung**  
**für das gemeinsame Kommunalunternehmen IT-Verbund Stormarn**  
**- Anstalt des öffentlichen Rechts -**  
**des Kreises Stormarn, der Städte Bad Oldesloe, Bargteheide, Reinbek und**  
**Reinfeld (Holstein) sowie der Ämter Bad Oldesloe-Land und Bargteheide-Land**

Aufgrund von §§ 19b, 19c und 19d des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), i. V. m. § 4 und § 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vom 03.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 244) wird auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 19.12.2012 nach Vereinbarung zwischen den Beteiligten gemäß der Beschlüsse des Kreistags des Kreises Stormarn vom 14.12.2012, der Stadtvertretungen der Städte Bad Oldesloe vom 13.12.2012, Bargteheide vom 07.12.2012, Reinbek vom 13.12.2012 und Reinfeld (Holstein) vom 19.12.2012 sowie der Amtsausschüsse der Ämter Bad Oldesloe-Land vom 07.11.2012 und Bargteheide-Land vom 12.12.2012 - im folgenden Träger genannt - durch den Verwaltungsrat des IT-Verbundes Stormarn – AöR – am 16.09.2020 folgende Organisationssatzung erlassen:

**§ 1**

**Name, Sitz, Stammkapital**

(1) Das Kommunalunternehmen ist ein selbständiges Unternehmen der Träger innerhalb des Kreises Stormarn in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 106 a GO). Es wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Es besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „IT-Verbund Stormarn“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet ITV Stormarn

(3) Sitz des Unternehmens ist Reinfeld (Holstein).

(4) Das Stammkapital beträgt 1.000,00 € pro Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung = 1.089.000,00 €. Von dem Stammkapital übernehmen

- a) der Kreis Stormarn eine Stammeinlage von **EUR 563.000,00**,
- b) die Stadt Bad Oldesloe eine Stammeinlage von **EUR 178.000,00**,
- c) die Stadt Bargteheide eine Stammeinlage von **EUR 68.000,00**,
- d) die Stadt Reinbek eine Stammeinlage von **EUR 164.000,00**,

- e) die Stadt Reinfeld (Holstein) eine Stammeinlage von **EUR 40.000,00**,
- f) das Amt Bad Oldesloe-Land eine Stammeinlage von **EUR 30.000,00**,
- g) das Amt Bargtheide-Land eine Stammeinlage von **EUR 46.000,00**.

Die von den Trägern übernommenen Stammeinlagen sind durch Einbringung der Vermögensgegenstände der IT (Soft- und Hardware über 1.000,00 € netto), ergänzend durch Bareinlage, zu erbringen. Die genauen Werte ergeben sich aus der Anlage. Neue Mitglieder haben je Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung zum Zeitpunkt des Eintritts eine Stammeinlage von 1.000,00 € zu erbringen; Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der ITV Stormarn wird zudem mit den erforderlichen Vermögensgegenständen ausgestattet. Näheres ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 19.12.2012.

(6) Eine Haftung der Träger für Verbindlichkeiten des ITV Stormarn ist ausgeschlossen. Der ITV Stormarn haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen.

(7) Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

## **§ 2**

### **Gegenstand des ITV Stormarn**

(1) Aufgabe des ITV Stormarn ist die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software sowie eines umfassenden technischen und konzeptionellen IT-Services für die Träger auf Grundlage des in der Anlage beigefügten IT-Rahmenkonzeptes, welches Gegenstand der Zusammenarbeit zwischen den Trägern ist.

(2) Die Träger haben alle von ihnen benötigten Leistungen der Informations- und Kommunikationstechnologien pflichtig von dem ITV Stormarn abzunehmen.

## **§ 3**

### **Organe, Finanzausschuss, Fachbeirat Anwenderbeiräte**

(1) Organe des ITV Stormarn sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

(2) Zudem bestehen ein Finanzausschuss (§ 8), ein Fachbeirat und verschiedene Anwenderbeiräte (§ 9), die keine Organe im Sinne des § 2 KUVVO sind.

(3) Die Mitglieder der Organe und der in Absatz 2 genannten Gremien sind zur

Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des ITV Stormarn verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den jeweils zuständigen Organen der Träger.

#### **§ 4 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Der Vorstand wird durch die Leitung des Rechnungswesens vertreten.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf Dauer von längstens 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.

(3) Der Vorstand leitet den ITV Stormarn eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer und der Beamten des ITV Stormarn. Oberste Dienstbehörde für den Vorstand ist der Verwaltungsrat; Dienstvorgesetzter des Vorstandes ist der/die jeweilige Vorsitzend/e. Den Verwaltungsrat hat der Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und ihm auf Anforderung Auskunft zu erteilen.

(4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und den Beteiligungsverwaltungen der Träger vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes und über Datenschutz und IT-Sicherheit schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Beteiligungsverwaltungen der Träger zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind der Verwaltungsrat und die Beteiligungsverwaltungen der Träger hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der Vorstand vertritt den ITV Stormarn gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der nach dem Wirtschaftsplan verfügbaren Mittel. Entscheidungen, die zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000,00 Euro führen, trifft der Verwaltungsrat. Liegt der Wert einer einzelnen Auftragsvergabe über 300.000,00 Euro oder die Höhe einer monatlichen Zahlungsverpflichtung über 25.000,00 Euro ist die schriftliche Zustimmung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates erforderlich.

(7) Im Übrigen hat der Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrats einen Geschäftsverteilungsplan - aufzustellen, der zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsverteilung muss nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen, muss mindestens einen technischen Bereich und einen kaufmännischen Bereich mit

jeweiligen Leitungsfunktionen beinhalten und soll im Übrigen die Zusammengehörigkeit von Arbeitsgebieten berücksichtigen. Grundsätzliche Änderungen in der Geschäftsverteilung sind dem Verwaltungsrat vorzulegen, dieser kann dem Vorschlag widersprechen.

(8) Die Leitung des Rechnungswesen im Sinne des § 11 KUVVO wird von der kaufmännischen Leitung wahrgenommen. Entscheidungen des Vorstands von erheblicher finanzieller Auswirkung sind im Einvernehmen mit der Leitung des Rechnungswesens zu treffen.

## **§ 5 Verwaltungsrat**

(1) Jeder Träger entsendet zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat. Der gesetzliche Vertreter jedes Trägers ist kraft Amtes Mitglied des Verwaltungsrats. Er kann nach § 4 Abs. 3 Satz 2 KUVVO einen Beschäftigten des Trägers mit seiner Vertretung beauftragen.

(2) Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Vertretungskörperschaften der Träger für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern, die einem Gremium angehören, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Kommunalwahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gremium, im Falle von Bürgermeistern und Landräten spätestens mit dem Ende der Amtszeit. Die Mitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Interesse der Träger zu verfolgen und den Trägern auf Verlangen Auskunft zu erteilen; die §§ 19 bis 25 der Gemeindeordnung bzw. § 19 der Kreisordnung gelten entsprechend.

(5) Die Mitglieder erhalten vom ITV Stormarn eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend § 12 EntschVO.

(6) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden von seinem Amt zurücktreten.

(7) Ausgeschiedene Mitglieder sind unverzüglich zu ersetzen.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des ITV Stormarn Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Beteiligung des ITV Stormarn an anderen Unternehmen,
2. Verschmelzung und Aufhebung des ITV Stormarn,
3. wesentliche Änderung und Erweiterung des Aufgabenbereiches des ITV Stormarn,
4. Beitritt weiterer Träger und Austritt von Trägern,
5. Erhöhung des Stammkapitals,
6. Änderung der Organisationssatzung,
7. Bestellung, Abberufung und Regelungen über das Dienstverhältnis des Vorstands,
8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
9. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des ITV Stormarn,
10. Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung des Abschlussprüfers
11. Feststellung des Jahresabschlusses,
12. Ergebnisverwendung,
13. Entlastung des Vorstandes,
14. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte,
15. wesentliche Veränderungen an dem IT-Konzept.

Im Fall der Nummern 1 bis 5 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem Zustimmungsvorbehalt der Vertretungskörperschaften aller Träger, im Fall der Nummer 6 gilt dies nur bei wesentlichen Änderungen der Organisationssatzung im Sinne des § 19d Abs. 4 Satz 2 GkZ.

Im Fall der Nummern 6 bis 9 ist eine 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Verwaltungsrates erforderlich.

- (4) Gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats den ITV Stormarn gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf

24 Stunden verkürzt werden.

(2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft der Vorsitzende des Verwaltungsrates - oder sein Vertreter (§ 5 Abs. 3 S. 2) - im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Verwaltungsrat soll jährlich mindestens dreimal einberufen werden.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet dessen Sitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(9) Der Vorstand und die Leitung des Rechnungswesens nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand bzw. die Leitung des Rechnungswesens von der Sitzung durch Beschluss ausschließen, soweit Beratungsgegenstände dies aus Sicht des Verwaltungsrates erfordern.

## **§ 8**

### **Finanzausschuss**

(1) Zur Vorberatung von Entscheidungen des Verwaltungsrates wird ein Finanzausschuss gebildet. Der Finanzausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat entsandt werden, darunter mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats, die bei den Trägern ehrenamtlich tätig sind. Der Beschluss zur Entsendung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Finanzausschuss hat die Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 Ziffer 5 und 8 – 14 sowie Entscheidungen von finanzieller Tragweite vorzubereiten.

(3) Die Sitzungen des Finanzausschusses finden grundsätzlich vor den Sitzungen des Verwaltungsrates statt und können zusammen mit den Sitzungen des Fachbeirates erfolgen.

## **§ 9**

### **Fachbeirat, Anwenderbeiräte**

(1) Zur fachlichen Beratung des ITV Stormarn wird ein Fachbeirat gebildet.

(2) Der Fachbeirat setzt sich aus dem Vorstand, der den Vorsitz führt, 1 Mitglied je Träger, das vom jeweiligen gesetzlichen Vertreter bestellt wird, einem Vertreter des Personalrates des ITV Stormarn und einem von den Personalräten der Träger zu bestimmenden Vertreter zusammen. Bei Bedarf können weitere sachkundige Dritte zur Beratung hinzugezogen werden.

(3) Der Fachbeirat unterstützt den Vorstand insbesondere bei folgenden Aufgaben:

- Schaffung einer einheitlichen Methodik in der Auswahl und Entwicklung von Projekten (Projektantrag, Kriterien zur Priorisierung),
- Bewertung von Einzelprojekten unter Berücksichtigung des Gesamtkonzepts und den besonderen Bedürfnissen der Träger,
- Bewertung und Herausarbeiten möglicher Synergieeffekte im Rahmen der Zusammenarbeit und Umsetzung des IT-Rahmenkonzeptes und
- Bewertung von übergeordneten Fragen, strategische Planungen (z. B. eGovernment), Datenschutz und Datensicherheit.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Von den Sitzungen des Fachbeirates ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden des Fachbeirates zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem

Verwaltungsrat vorzulegen.

(5) Der Fachbeirat entscheidet über die Bildung von Anwenderbeiräten für verschiedene Fachanwendungen sowie deren Zusammensetzung und Vorsitz.

## **§ 10**

### **Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltungen der Träger**

Die Beteiligungsverwaltungen der Träger dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Kommunalunternehmens informieren, an den Sitzungen des Verwaltungsrats, des Finanzausschusses (und des Fachbeirates) teilnehmen und Unterlagen einsehen.

## **§ 11**

### **Verpflichtungserklärungen**

(1) Erklärungen, durch die der ITV Stormarn verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstand handschriftlich zu unterzeichnen.

(2) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1. Die im Rahmen der Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des ITV Stormarn den Betrag von einmalig 2.000,00 Euro oder monatlich 200,00 Euro nicht übersteigt.“

## **§ 12**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der ITV Stormarn ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

(2) Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan hat den Vorgaben der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen. Er enthält als Anlage das fortgeschriebene IT-Rahmenkonzept.

(3) Der Wirtschaftsplan muss den Trägern vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis gegeben werden.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang), den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten

nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

(5) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt die Anwendung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung nach Maßgabe des § 28 KUVVO.

### **§ 13 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des ITV Stormarn ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Anhang Jahresabschluss**

§ 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2-4 des Handelsgesetzbuches (HGB) finden keine Anwendung. Die in § 285 Nr. 9 und 10 genannten Angaben sind in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften für den Vorstand und die Mitglieder des Verwaltungsrates zu machen, die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB jedoch nur, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. § 285 Nr. 9a des HGB ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates auf der Website des Finanzministeriums sowie im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9a HGB angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Die individuelle Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung

### **§ 15 Veröffentlichungen**

(1) Allgemeine Bekanntmachungen des ITV Stormarn werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.itv-stormarn.de](http://www.itv-stormarn.de) bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit dem Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Hierauf wird in allen lokalen Wochenzeitungen der Markt Anzeigenblatt GmbH in Stormarn hingewiesen.

(2) Die Veröffentlichungen nach § 19 d Abs. 2 Sätze 2 und 3 GkZ erfolgen nach den dort geregelten Maßgaben.

**§ 16**  
**Inkrafttreten, Laufzeit und Aufhebung**  
**des Kommunalunternehmens**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung in der Fassung vom 01.01.2019 außer Kraft.

(2) Das Kommunalunternehmen wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Aufhebung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart und vom Verwaltungsrat beschlossen.

(3) Wird das Kommunalunternehmen aufgehoben, vereinbaren die Träger eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Träger jeweils zur Deckung des Finanzbedarfs des Kommunalunternehmens beigetragen haben. Im Rahmen des Betriebsübergangs übernommenes Personal kehrt zum jeweiligen Träger zurück.

Reinfeld, den 13. Oktober 2020

ITV Stormarn AöR  
Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

  
Bernd Gundlach